



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
iii1@bka.gv.at
manuel.treitinger@bka.gv.at



Wien, am 30.05.2016

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016).

GZ • BKA-920.196/0002-III/1/2016

Die vorgeschlagene Änderung in § 207 RStDG ist ein erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Richterbilds und wird seitens der richterlichen Standesvertretungen begrüßt. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber nunmehr beginnt, für die Umsetzung des Entschließungsantrags des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 Sorge zu tragen.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Auch die Standesvertretungen der RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzen sich gemeinsam für die Schaffung eines einheitlichen Richterbilds ein, im Sinne der Stärkung der Qualität und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Zur Verwirklichung dieses Ziels bis 2022 bedarf es aber weitergehender Bemühungen und Maßnahmen, insb im Bereich der (gemeinsamen) Aus- und Fortbildung. Diese ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal und bildet die Basis für eine echte Berufsmobilität der RichterInnen verschiedener Gerichtsbarkeiten.

Die richterlichen Standesvertretungen sind an der weiteren Diskussion jedenfalls zu beteiligen, da letztlich nur von der betroffenen Berufsgruppe die Kriterien und notwendigen Schritte definiert werden können. Dabei werden auch die RichterInnen der Verwaltungsgerichte der Länder miteinzubeziehen sein, denn ein einheitliches Richterbild muss alle RichterInnen umfassen. Gerade in den Ländern sind jedoch noch viele Hürden zu meistern, stehen doch die 9 verschiedenen (!) Dienstrechte und Verfahrensordnungen einem einheitlichen Richterbild geradezu diametral entgegen.

Mag. Werner Zinkl

Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Siegfried Königshofer

Präsident der Verwaltungsrichter-Vereinigung

Mag. Michael Fuchs-Robetin

Vorsitzender der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichts

Mag. Martin Kuprian

Präsident der Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter